

# **SATZUNG**

## **Ruth'sche Freie Sängervereinigung Rommelhausen e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen „**Ruth'sche Freie Sängervereinigung Rommelhausen**“. Er gehört zum Sängerkreis Büdingen, ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im DSB und hat seinen Sitz in 63694 Limeshain-Rommelhausen.

Der Verein führt, nach Eintragung in das Vereinsregister am 29.08.2001 des Amtsgerichts Büdingen, den Zusatz e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein pflegt das Singen im Chor. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Dies soll der Pflege des Kulturlebens und der Förderung des Gemeinschaftsgefühls innerhalb der Gemeinde dienen.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft, sowie die Anerkennung der Vereinssatzung. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf aber der Schriftform.
2. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - 2.1. Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - 2.2. Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins,
  - 2.3. bei einjährigem Beitragsrückstand trotz wiederholter Mahnung.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter schriftlicher Angabe der Gründe und Vorlagen von Beiweisen gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegeben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und per Einschreiben einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand vorliegen. Eine innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung führt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine entgeltige Entscheidung herbei.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Gegenstände innerhalb einer Woche dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die Beiträge pünktlich zu entrichten, das Vereinseigentum, oder das in der Obhut des Vereins befindliche Eigentum Dritter pfleglich zu behandeln. Alle aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, an den Chorproben und Auftritten regelmäßig teil zu nehmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des dem abgelaufenen Vereinsjahr folgenden Kalenderjahres statt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt zu geben. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag und bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgestimmt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, oder auf Beschluss des Vorstandes erfolgen und müssen immer dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ihre Bekanntgabe erfolgt in gleicher Weise, wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Revisoren.
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
6. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Beirat.

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der/die 1. Vorsitzende,
2. der/die 2. Vorsitzende,
3. ein/e Schriftführer/in,
4. ein/e Kassenführer/in

In den Beirat können bis zu 4 (vier) Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird für 2 (zwei) Jahre gewählt und hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Inhalt ist zu Beginn der jeweils folgenden Vorstandssitzung vorzutragen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich.

## **§ 9 Die Revisoren**

Es sind zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare aufeinander folgende Wiederwahl der gleichen Revisoren ist nicht zulässig.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen, jedoch muss mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung erfolgen.

Die Revisoren sind jährlich neu zu wählen. Nach ihren Prüfungen haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Die Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder seine Ziele kann eine Person auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied behält seine Auszeichnung auf Lebenszeit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Eine Zurücknahme der Ehrenmitgliedschaft kann nur gemäß § 4 Abs. 2 erfolgen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Beschlussfähigkeit und mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Limeshain, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Gemeinde Limeshain zu verwenden hat.

Liquidatoren sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

**§ 14 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juni 2016 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Rechtskraft.

Limeshain-Rommelhausen, den 21.06.2016